

Fachverband Hotellerie

Steuerreform 2015 - Mehrwertsteuer



Information, aktualisierte Fassung vom 16.11.2015

Steuerreform 2015 - Mehrwertsteuer in der Hotellerie

Am Dienstag, 7. Juli 2015, hat der Nationalrat das neue Steuerpaket beschlossen. Ein für die Hotellerie wichtiger Punkt ist die **Mehrwertsteuererhöhung von 10 % auf 13 % für Beherbergung:**

1. Übergangsbestimmung für Beherbergung:

Während für die meisten Umsätze die Erhöhung der Mehrwertsteuer bereits mit 1. Jänner 2016 in Kraft tritt, konnte für die Beherbergung (und im Übrigen auch für Künstler) ein späteres Inkrafttreten und eine Übergangsbestimmung¹ erreicht werden:

- Der erhöhte Satz von 13% kommt erst ab 1. Mai 2016 zur Anwendung.
- Für Umsätze, die aufgrund von Buchung und Anzahlung bzw. Vorauszahlung vor dem 1. September 2015 zwischen 1. Mai 2016 und 31. Dezember 2017 ausgeführt werden, gilt weiterhin der 10% Steuersatz.

Mögliche Szenarien der anfallenden Mwst-Sätze:

- a) Anzahlung für Beherbergungsleistungen, die nach dem 1.5.2016 (aber vor dem 31.12.2017) stattfinden, bis 1.9.2015: 10% → dies auch unabhängig davon, wann der Restbetrag bezahlt wird (es gelten daher auch 10%, wenn die Bezahlung des Restbetrags nach dem 1.5.2016 erfolgt)
- b) Anzahlung nach dem 1.9.2015 und Bezahlung des Restbetrags bis 1.5.2016 für Beherbergungsleistungen, die nach dem 1.5.2016 stattfinden: 13%, da es hierbei auf den Zeitpunkt der Leistung (die Beherbergung) ankommt.
Betriebe haben zwei Möglichkeiten:
 - die Zahlung (Anzahlung und Zahlung Restbetrag) wird mit 10% MwSt in Rechnung gestellt und die 3% müssen im Nachhinein in der monatlichen UVA korrigiert werden. Diese Korrektur erfolgt im ersten Voranmeldungszeitraum nach Wirksamwerden der Änderung. Es hat eine Berichtigung bereits ausgestellter Anzahlungsrechnungen zu erfolgen, die Ausstellung der Schlussrechnung richtet sich in jedem Fall nach der Rechtslage zum Zeitpunkt der Leistungserbringung.
 - Davon abweichend kann der Unternehmer aus Praktikabilitätsgründen die Zahlung in der Rechnung bereits mit 13% ausweisen und versteuern.

¹ Zur Information: Die gleichen Übergangsbestimmungen gelten grundsätzlich auch für Theater, Musik- und Gesangsaufführungen, Museen sowie botanische der zoologische Gärten und Naturparks (§ 10 (3) Z 6 UstG)

Diesfalls ist bei Inkrafttreten der Erhöhung des Steuersatzes (von 10% auf 13%) auch keine Korrektur in der Steuererklärung erforderlich.

- c) Anzahlung nach dem 1.9.2015 und Bezahlung des Restbetrags erst nach dem 1.5.2016 für Beherbergungsleistungen, die nach dem 1.5.2016 stattfinden: 13%, da es hierbei auf den Zeitpunkt der Leistung (die Beherbergung) ankommt.

Betriebe haben zwei Möglichkeiten:

- die Anzahlung wird mit 10% MwSt in Rechnung gestellt und die 3% müssen im Nachhinein in der monatlichen UVA korrigiert werden. Diese Korrektur erfolgt im ersten Voranmeldungszeitraum nach Wirksamwerden der Änderung. Es hat eine Berichtigung bereits ausgestellter Anzahlungsrechnungen zu erfolgen, die Ausstellung der Schlussrechnung richtet sich in jedem Fall nach der Rechtslage zum Zeitpunkt der Leistungserbringung.
- Davon abweichend kann der Unternehmer aus Praktikabilitätsgründen die Anzahlung in der Rechnung bereits mit 13% ausweisen und versteuern. Diesfalls ist bei Inkrafttreten der Erhöhung des Steuersatzes (von 10% auf 13%) auch keine Korrektur in der Steuererklärung erforderlich. Da der Restbetrag in diesem Fall erst nach dem 1.5.2016 bezahlt wird, ist er sowieso mit 13% zu versteuern.

- d) bei Buchungen für Beherbergungsleistungen über den 1.5.2016 (z.B. Aufenthalt von 28.4.2016 bis 3.5.2016) gilt für den Aufenthalt bis zum 1.5.2016 ein MwSt-Satz von 10% (unabhängig davon, wann der Betrag beglichen wird). Für Beherbergungsleistung ab dem 1.5.2016 gilt sinngemäß Punkt b) und c).

2. Ortsübliches Frühstück im Gesamtpreis inkl. Frühstücksgetränke 10% USt:

Zudem konnte erreicht werden, dass die Verabreichung eines ortsüblichen Frühstücks inklusive der Frühstücksgetränke, wenn dies zusammen mit der Beherbergung erbracht wird, gemäß § 10 Abs 2 Z 1 lit c UStG auch weiterhin nur mit 10 % besteuert wird. Der Begutachtungsentwurf hatte hier noch 13 % vorgesehen.

3. Preisauszeichnung Frühstück / Halbpension / Vollpension:

Bei getrennter Preisauszeichnung gelten grundsätzlich folgende Sätze:
Speisen 10% USt, Beherbergung 13% USt, Getränke 20% USt.

Liegen in der Hotellerie **keine getrennten Preise** für die Beherbergung und Verpflegung vor, sondern ausschließlich Pauschalpreise, ist nach den Kosten (für die Beherbergung bzw. die Restauration) aufzuteilen. Der Fachverband Hotellerie hat mit Unterstützung der Bundessparte Tourismus und Freizeitwirtschaft ebenso erreicht, dass die an das Finanzministerium übermittelten Erfahrungswerte den Kostenaufteilungssätzen zugrunde gelegt werden.

Zur Schaffung von Rechtssicherheit und zur Vereinfachung in den oben genannten Fällen, wurden vom Bundesministerium für Finanzen in Zusammenarbeit mit der WKÖ prozentuelle Kostenaufteilungssätze **auf Grund von Erfahrungswerten** für unterschiedliche Angebotskategorien festgesetzt, die für die Aufteilung auf die jeweiligen Steuersätze (13% für Beherbergung; 10% für Restauration inkl. Frühstücksgetränke, ohne weitere Getränke) herangezogen werden können. Mit diesen Sätzen ist es gelungen, einen Großteil der heimischen Hotellerie zu begünstigen. Zudem können Hoteliers für die Zuordnung zu den Preiskategorien alternativ auch **auf die durchschnittlichen Umsätze des vorangegangenen Veranlagungszeitraums** zurückgreifen.

Im [UStR-Wartungserlass 2015](#) wurde dementsprechend folgender Passus aufgenommen:

...

10.3.3.2. Aufteilung eines pauschalen Entgelts

Rz 1369 neu lautet:

Die Aufteilung eines pauschalen Entgelts, das Beherbergung und Verköstigung beinhaltet (zB Halbpension) erfolgt **bei Vorliegen von Einzelverkaufspreisen** für die Leistungsteile im Verhältnis der Einzelverkaufspreise.

Beispiel:

Preis Beherbergung 70 Euro (brutto); Preis Halbpension 90 Euro (brutto); Aufteilung Halbpension: Beherbergung 61,95 Euro (= 70 Euro / 1,13) sind mit 13% zu besteuern, Restauration 18,18 Euro (=20 Euro / 1,1) sind mit 10% zu besteuern. Somit fallen 9,87 Euro Umsatzsteuer an. Getränke (ausgenommen Getränke im Rahmen der Verabreichung eines ortsüblichen Frühstücks iZm der Beherbergung) sind separat zu behandeln und unterliegen dem Normalsteuersatz.

Liegen keine Einzelverkaufspreise vor, weil bspw. ausschließlich Halbpension angeboten wird, ist nach den Kosten aufzuteilen.

Diese Aufteilung der Kosten bei Nichtvorliegen von Einzelverkaufspreisen kann vom Unternehmer aufgrund von Erfahrungswerten im Bereich der Beherbergung differenziert nach Preiskategorien (brutto) wie folgt festgesetzt werden:

Preis pro Person und Nacht bis 140 Euro:

Zimmer (13%)/Frühstück (10%) = Verhältnis 80% / 20%

Zimmer (13%)/Halbpension (10%) = Verhältnis 60% / 40%

Zimmer (13%)/Vollpension (10%) = Verhältnis 50% / 50%

Preis pro Person und Nacht bis 180 Euro:

Zimmer (13%)/Frühstück (10%) = Verhältnis 82,5% / 17,5%

Zimmer (13%)/Halbpension (10%) = Verhältnis 65% / 35%

Zimmer (13%)/Vollpension (10%) = Verhältnis 55% / 45%

Preis pro Person und Nacht bis 250 Euro:

Zimmer (13%)/Frühstück (10%) = Verhältnis 85% / 15%

Zimmer (13%)/Halbpension (10%) = Verhältnis 70% / 30%

Zimmer (13%)/Vollpension (10%) = Verhältnis 60% / 40%

Preis pro Person und Nacht über 250 Euro:

Zimmer (13%)/Frühstück (10%) = Verhältnis 90% / 10%

Zimmer (13%)/Halbpension (10%) = Verhältnis 80% / 20%

Zimmer (13%)/Vollpension (10%) = Verhältnis 70% / 30%

Für die Zuordnung zu den jeweiligen Preiskategorien kann vom Unternehmer alternativ auch auf die entsprechenden durchschnittlichen Umsätze (des Hotels bzw. bei Reisebüros oder Reiseveranstaltern aller Hotels) des vorangegangenen Veranlagungszeitraums je Angebotsumfang (zB Umsatz des vorangegangenen Veranlagungszeitraums aus Halbpension dividiert durch die Anzahl an Beherbergungen aus Halbpension des gleichen Zeitraums) zurückgegriffen werden.

Beispiel:

Im Jahr 2015 wurden im Bereich der Halbpension Umsätze iHv 96.000 Euro brutto (1.200 Beherbergungsleistungen), im Bereich der Vollpension Umsätze iHv 156.000 Euro brutto (1.600 Beherbergungsleistungen) erzielt. Der durchschnittliche Preis der Halbpension hat somit 80 Euro (brutto), jener der Vollpension 97,5 Euro (brutto) betragen. Die Entgelte der Beherbergungsleistungen im Bereich der Halbpension können im Jahr 2016 im Verhältnis 60% / 40% aufgeteilt werden, jene

im Bereich der Vollpension im Verhältnis 50% / 50% (jeweils Preiskategorie bis 140 Euro).

Getränke (ausgenommen Getränke im Rahmen der Verabreichung eines ortsüblichen Frühstücks im Zusammenhang mit der Beherbergung) sind separat zu behandeln und unterliegen grundsätzlich dem Normalsteuersatz.

Zu Getränken im Rahmen von All-Inclusive-Angeboten siehe Rz 1379.

Beispiel:

Der Verkaufspreis eines Halbpensionszimmers liegt bei 130 Euro (brutto) pro Person und Nacht. Da keine Einzelverkaufspreise für die Beherbergung bzw. Verköstigung vorliegen, kann der Verkaufspreis im Verhältnis 60% / 40% aufgeteilt werden. 69,03 Euro (= 130 Euro x 60% / 1,13) sind mit 13% zu besteuern; 47,27 Euro (= 130 Euro x 40% / 1,1) sind mit 10% zu besteuern. Somit fallen 13,7 Euro Umsatzsteuer an.

- Folgende Leistungen gelten gemäß Rz 1373 UStR-Wartungserlass 2015 als regelmäßig mit der Beherbergung verbundene Nebenleistungen und werden daher nicht separat verrechnet: Begrüßungstrunk,
- Vermietung von Parkplätzen, Garagenplätzen oder von Hotelsafes,
- Kinderbetreuung,
- Überlassung von Wäsche (zB Bademäntel),
- Zurverfügungstellung von Fernsehgeräten,
- Verleih von Sportgeräten,
- Zurverfügungstellung von Sauna, Solarium, Dampf- und Schwimmbad, Fitnessräume,
- Verabreichung von Massagen,
- Verleih von Liegestühlen, Fahrrädern und Sportgeräten,
- geführte Wanderungen oder Skitouren,
- Zurverfügungstellung eines Tennis-, Golf- oder Eislaufplatzes, einer Kegelbahn oder Schießstätte usw.,
- die Bereitstellung von Tennis-, Ski-, Golf- oder Reitlehrern,
- die Abgabe von Liftkarten (zB Skilift), von Eintrittskarten (zB Theater), der Autobahnvignette oder - zB in Kärnten - der "Kärnten-Card",
- Animation,
- Wellness-Leistungen, ausgenommen hiervon sind Beauty- bzw. Kosmetikbehandlungen,

- Tischgetränke (einschließlich zwischen den Mahlzeiten oder an der Bar abgegebene Getränke) von untergeordnetem Wert (Einkaufswert liegt unter 5% des Pauschalangebotes); in diesem Fall erhöhen sich die in Rz 1369 festgesetzten Prozentsätze für die Beherbergung (Zimmer) um 5%. Liegt der Verkaufspreis eines Halbpensionszimmers bspw. bei 130 Euro (brutto) pro Person und Nacht, wäre dieser somit, wenn keine Einzelverkaufspreise vorliegen, im Verhältnis 65% / 35% aufzuteilen. 74,78 Euro (= 130 Euro x 65% / 1,13) sind mit 13% zu besteuern; 41,36 Euro (= 130 Euro x 35% / 1,1) sind mit 10% zu besteuern. Somit fallen 13,86 Euro Umsatzsteuer an.

Wird allerdings im Rahmen einer so genannten "Golf(trainings)woche" annähernd täglich die Benützung eines Golfplatzes und dazu auch noch ein mehrmaliger Golfunterricht oder die Teilnahme an einem Golfturnier angeboten, so können diese zusätzlichen Leistungen aufgrund des Leistungsumfanges nicht mehr als üblicherweise mit der Beherbergung verbundene Nebenleistungen angesehen werden. Das Gleiche gilt für vergleichbare Sport oder Freizeitkurse (zB Segel-, Tenniswochen, usw.).

4. Mwst-Splitting All-Inclusive:

Die Aufteilung bei All-Inclusive Paketen richtet sich grundsätzlich nach den unter Punkt 3. angeführten **Erfahrungssätzen für Vollpension** (wenn drei Mahlzeiten inkludiert sind). All-Inclusive Pakete können alternativ allerdings auch komplett mit 13% besteuert werden. Wenn ein Hotel jedoch beispielsweise lediglich zwei Mahlzeiten anbietet, aber alle Getränke, etc. im „Paket“ enthalten sind, kann das Hotel die unter Punkt 3. angeführten Erfahrungssätze für Halbpension heranziehen.

Zudem sind bei „All-Inclusive“-Angeboten gemäß Rz 1372 UStR-Wartungserlass 2015 die Benützung von Sporteinrichtungen, Tischgetränke beim Abendessen und Begrüßungscocktails sowie Wanderungen (Skitouren) inkludiert. Weiters sind die unter Punkt 3. gemäß Rz 1373 UStR-Wartungserlass 2015 angeführten Leistungen auch bei All-Inclusive nicht separat zu verrechnen, sondern gelten als mit der Beherbergung verbundene Nebenleistungen.

Wenn die Aufteilung nach den Erfahrungssätzen erfolgt und die (gemäß Rz 1373 UStR-Wartungserlass 2015) inkludierten Tischgetränke von untergeordnetem Wert sind (Einkaufswert liegt unter 5%), erhöhen sich die Prozentsätze für die

Beherbergung (Zimmer) um 5% (die Prozentsätze für Frühstück/Halbpension/Vollpension sinken um 5%). Liegt der Verkaufspreis eines Halbpensionszimmers bspw. bei 130 Euro (brutto) pro Person und Nacht, wäre dieser somit, wenn keine Einzelverkaufspreise vorliegen, im Verhältnis 65% / 35% aufzuteilen. 74,78 Euro (= 130 Euro x 65% / 1,13) sind mit 13% zu besteuern; 41,36 Euro (= 130 Euro x 35% / 1,1) sind mit 10% zu besteuern. Somit fallen 13,86 Euro Umsatzsteuer an.

Rückfragehinweis²:

Fachverband Hotellerie
Wiedner Hauptstr. 63 | B4 08 | 1045 Wien
T: +43-(0)5-90-900-3554 | F: + 43-(0)5-90-900-3568
E: hotels@wko.at
W: <http://www.hotelverband.at>
W: <http://www.hotelsterne.at>

Wien, 16. November 2015

¹ Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung des Autors oder des Fachverbandes ist ausgeschlossen.